

Leo IX. herüberkamen, brachten ihn aus ihrer Heimat mit und sorgten dafür, daß er bekannt wurde“²³⁵). Schramm bringt für das ganze 10. Jahrhundert nur ein Beispiel der Benutzung²³⁶): Gregor V. habe Februar 997 auf eine Falsche Dekretale des Papstes Julius zurückgegriffen. Haller, auf diese störende Ausnahme aufmerksam geworden, hatte sogleich eine „Erläuterung“ bereit: „Die Stelle, auf die er (der Papst) sich beruft, wird ihm von französischen oder deutschen Verfechtern der einen Partei an die Hand gegeben sein“²³⁷); sein Urteil zu revidieren, sah Haller sich nicht veranlaßt.

Eine genaue Durchsicht der Papstbriefe und der römischen Synodalbeschlüsse rückt das Bild erheblich zurecht²³⁸); aber nicht auszufüllen bleibt eine Zeit vom Anfang des 10. Jahrhunderts bis in die zweite Hälfte der sechziger Jahre, in der freilich der Stand kirchenrechtlichen Wissens allgemein einen Tiefpunkt erreicht hatte und die Quellenlage äußerst dürftig ist. Eine Benutzung der pseudoisidorischen Dekretalen um 962 läge vor einer zaghaft neu einsetzenden, dann aber sich haltenden Pseudoisidorbenutzung in Rom.

„Nel fabbricare questo diploma »originale« (des Johannes digitorum mutilus) sarà stato migliorato nella forma il testo? e da quale lezione sarà stato derivato? da un codice Pseudoisidoriano? In mancanza di testimonianze purtroppo gli interrogativi rimangono senza risposta“²³⁹). So düster, wie Petrucci meinen mußte, ist die Lage nicht; wenn der Bamberger Text, Zeumers A₃ (s. oben S. 143 ff.)²⁴⁰), sich von Kardinaldiakon Johannes herleitet, dann ist auch eine Überprüfung möglich, ob Pseudoisidor im Spiele war oder nicht. Als Schibboleth können jene Leitvarianten dienen, die einen wesentlichen Unterschied zwischen „frän-

²³⁵) Haller, Papsttum² 2, 320; S. 589 das Zitat De Smedt's.

²³⁶) Schramm S. 164 Anm. 1.

²³⁷) Haller S. 589.

²³⁸) Das Thema: „Pseudoisidor in Rom vom 9. bis zum 11. Jahrhundert“ wird ausführlich in meinem Buch über Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen behandelt; hier sind nur Andeutungen gegeben.

²³⁹) Petrucci (s. oben S. 66 Anm. 1) S. 53 Anm. 1.

²⁴⁰) Zwei Abschriften der Version des Bambergensis mögen bei der Prüfung der Textgüte zunächst beiseite bleiben: clm. 5337 (saec. XV) fol. 218—222; was fol. 226—248 folgt — im Katalog mit „De Privilegiis et confirmationibus“ angegeben —, ist nicht eine Reihe von Kaiserpacta, in welcher Nachbarschaft das Constitutum Constantini zuweilen steht, sondern, wie mich Hans Martin Schaller unterrichtete, der Traktat „Oliva“ des Boncompagno von Florenz; Salzburg, St. Peter b. VI 17 (saec. XV) fol. 234v—241. In die Kollationen unten S. 155 ff. und S. 159 f. ist die Münchner Handschrift aufgenommen, Sigle: A_{3M}.